

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 28. Sitzung (15.03.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protocoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 15. März 1854.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Küßwieder**.

Meine Herren!

Der von der Grosh. Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, dem die hohe erste Kammer mit wenigen für die Privatwaldbesitzer günstigen Bestimmungen beigetreten ist, soll dessenungeachtet nach der vorläufigen Aeußerung mehrerer Mitglieder dieses Hauses in Verbindung mit den nach dem Schlusse des Landtages gleichzeitig ins Leben tretenden Gesetzen, nämlich einer neuen Einschätzung der Waldungen zur Grundsteuer, dann der auf Kosten der Eigenthümer vorzunehmenden Waldvermessungen im Lande Mißstimmung hervorrufen und Besorgnisse wegen allzugroßer Belästigung und Benachtheiligung erregen, und es sind Ihrer Commission auch zwei in dieser Richtung verfaßte von beinahe sämtlichen Bürgermeistern unterzeichnete Petitionen des 7. und 13. Aemterwahlbezirkes zugeestellt worden.

Es mußte sich daher bei Beurtheilung dieses Entwurfes vor Allem die Frage aufwerfen:

Ob diese Befürchtungen auch wirklich begründet, oder ob sie nicht vielleicht einer unrichtigen Auffassung desselben oder bloßen Mißverständnissen zuzuschreiben seien?

Zur Lösung dieser Frage glaubte nun Ihre Commission, als deren Berichterstatter ich das Ergebniß der gepflogenen Berathung Ihnen vorzutragen die Ehre habe, zunächst in eine nähere Vergleichung zwischen den nach dem Forstgesetz vom 15. November 1833 geltenden Vorschriften und zwischen den durch diesen Entwurf beabsichtigten Abänderungen eingehen zu müssen.

Hier erheben wir nun gleich aus dem an die Spitze des Entwurfes gestellten allgemeinen Grundsatz, daß die Grosh. Regierung keineswegs zu einem System der Bevormundung, wie solches früher und bis zum Jahre 1821 bestanden hat, zurückkehren will, sondern die Grundbestimmung des Gesetzes von 1833, nämlich die freie Bewirthschaftung und Benützung der Privatwaldungen beibehalten, und wörtlich wieder aufgenommen hat. In gleicher Weise enthält auch schon das bisherige Gesetz wie der vorgelegte Entwurf ein Verbot der Waldausstoßung oder Zerstörung für die Privatwaldbesitzer, so wie die weitere Bestimmung, daß dem Zuwiderhandelnden vorbehaltlich einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. die Fortsetzung seines Verfahrens untersagt, und bei hartnädigem Widerstreben von der Staatsforstbehörde die zur Wiederherstellung des Waldbestandes erforderlichen Culturen auf seine Kosten angeordnet werden. (§ 89.)

Der Unterschied zwischen dem bisherigen Gesetze und dem Entwurfe, so weit beide allgemeine Bestimmungen enthalten, besteht eigentlich bloß darin, daß in Fällen, wo in Folge forstordnungswidriger Bewirthschaftung eines Privatwaldes dessen Zerstörung entweder schon eingetreten oder zu besorgen ist, vorbehaltlich einer erhöhten Geldstrafe von 5 bis 100 fl., der Staatsforstbehörde künftig auch die Befugniß eingeräumt werden soll, einen solchen schlechten Wirthschafter auf die Dauer von 10 Jahren unter Beförderung stellen zu lassen, und daß diese Maß-

regel Kraft Gesetzes einzutreten hat, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des devastirten Waldes aus der Staatscasse vorgeschossen werden müssen. (§§ 90, 90a, 90b des Entwurfs.)

Dagegen enthält der Entwurf, wie er aus der Berathung und Schlußfassung der hohen ersten Kammer hervorgegangen ist, zwei zum Vortheile der Privatwaldbesitzer aufgenommene wesentliche Erleichterungen:

- 1) daß der Staatsforstbehörde zur Pflicht gemacht wird, vor dem zwangsweisen Einschreiten mit den Eigenthümern über die vorzunehmenden Culturen eine gütige Vereinbarung zu versuchen, und
- 2) daß der von der Staatscasse geleistete Vorschuß so befristet ist, daß dessen Rückersatz dem ersagpflichtigen Waldbesitzer, wenn er überhaupt noch zahlungsfähig erscheint, nicht schwer fallen kann.

Nach dem Gesetz von 1833 konnte nämlich die Staatsforstbehörde bei eingetretener Walddevastation mit dem Zwangsverfahren sogleich einschreiten und die Kosten der erforderlichen Culturarbeiten wurden von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld executivisch beigetrieben.

In seinen allgemeinen Bestimmungen erscheint daher der vorliegende Gesetzesentwurf sogar milder als das bisherige Gesetz mit alleiniger Ausnahme einer jedoch angemessenen Erhöhung des Strafmaßes und der der Staatsforstbehörde einzuräumenden Befugniß, einem schlechten Wirbhaber den Selbstbetrieb seines Waldes so lange entziehen zu lassen, bis derselbe wieder in einen ertragbaren Zustand zurückgebracht ist, eine Maßregel, die ihre Rechtfertigung schon in dem der Staatsgewalt zustehenden allgemeinen Rechte, wonach dem Verschwender die selbstständige Verwaltung seines Vermögens entzogen und ein Vormund bestellt wird, finden dürfte.

Betrachten wir nun auch die in dem §. 88 des Entwurfs den Privatwaldbesitzern auferlegten besondern Beschränkungen (als Ausnahme der im §. 87 ausgesprochenen Regel der freien Bewirthschaftung und Benützung) und stellen wir auch hier eine Vergleichung an, so ergibt sich, daß dieselben schon nach dem Gesetz von 1833 an die Beobachtung der forstpolizeilichen Vorschriften der §§. 30, 31, 27 und 34, 60—68, 69 und 70 in ganz gleicher Weise gebunden waren, wie solche jetzt wieder in den Gesetzesentwurf aufgenommen sind.

Dagegen sollen nach diesen letztern bei den Privatwaldbesitzern künftig noch folgende weitere Paragraphen des Forstgesetzes von 1833 zur Anwendung kommen:

§§. 15 und 28 die Beobachtung der Hiebszeit und Schlageräumung, jedoch mit Berücksichtigung der für Staats-, Körperschafts- und Gemeindeforsten schon bestehenden oder künftig ertheilt werdenden Dispensationen.

§. 29, wonach kein Theil des Waldes öde gelassen werden darf, und alle unnöthigen Wege zu Wald angelegt werden sollen.

§§. 57—59 als Regel festsetzend, daß unter 400 Fuß Entfernung von einem Walde kein Gebäude errichtet werden darf.

Die Bestimmung des §. 29 liegt aber so sehr in dem eigenen Interesse des Waldeigenthümers, daß es hierzu einer Nöthigung kaum bedürfen sollte, während die Vorschriften der §§. 15, 28, 57—59 forstpolizeiliche Maßregeln enthalten, welche zugleich das Nachbarrecht berühren, also schon wegen der Bethrügung Dritter nicht ganz außer Acht gelassen werden konnten.

Nur die von Seite der Forstbehörden mit allzugroßer Strenge durchgeführte Einhaltung der §§. 15 und 28 dürfte den Privatwaldbesitzern gegründete Veranlassung zu Beschwerden geben, weil, abgesehen von climatischen und örtlichen Verhältnissen oft Fälle eintreten, wo für Bau- und häusliche Bedürfnisse oder auch aus ökonomischen Rücksichten der Hieb und die Abfuhr einzelner Stämme oder Hölzer außer der gesetzlich erlaubten Zeit als eine unabweiskbare Nothwendigkeit erscheinen, während die Einholung specieller Erlaubniß und Auszeichnung der Stämme mit Formlichkeiten Kosten und Zeitverlust verknüpft sind, und der Forstbehörde ebenso lästig fallen muß, als demjenigen, der diese Erlaubniß nachzusuchen hat.

Diese Bestimmung ist es auch, welche in den vorliegenden Petitionen besonders herausgehoben, und als eine unerträgliche Belästigung dargestellt wird, welche den Waldeigenthümer Chikanen auslegen, und in Zeiten, wie die gegenwärtige, wo der Erlös aus Waldproducten für manche Familie noch die einzige Nahrungsquelle bilden, ohne die größte Härte auszuüben nicht durchgeführt werden könne.

Wenn wir dagegen das in der Regierungsbegründung wiederholt ausgesprochene Motiv, daß durch das von ihr zu erlassende Gesetz nur der schlechte Wirtschaftler betroffen werden soll, ins Auge fassen, so läßt sich nicht annehmen, daß es in der Absicht Großh. Regierung gelegen sei, diese Bestimmung auch gegen diejenigen Waldeigentümer zur Anwendung bringen zu lassen, deren Waldungen sich sonst in gutem Zustande befinden, wenn sie auch in die Lage kommen, von der gesetzlich vorgeschriebenen Hieb- und Abfuhrzeit Ausnahmen zu machen. Es läßt sich dieses um so weniger annehmen, als nach dem §. 90 des Entwurfs ja ausdrücklich nur die Vornahme solcher Handlungen untersagt ist, welche eine Zerstörung des Waldes befürchten lassen.

So lange daher dem Waldbesitzer nicht Handlungen zur Last fallen, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet erscheint, kann und darf die Staatsforstbehörde in keiner Weise weder mit Strafen noch mit Anordnungen in das den Eigenthümern durch den §. 87 garantierte freie Benützungsgrecht eingreifen, und wenn auch von dem einen oder anderen für die Erhaltung des Holzbestandes zu sehr besorgten Forstbeamten (was aber die Großh. Regierung durch maßgebende Vollzugsanordnungen und Instructionen schon verhüten wird) solche Eingriffe versucht werden wollten, so läßt sich kaum erwarten, daß die Aemter, welchen ja in allen Fällen das Erkenntniß zusteht, in richtiger Auffassung des Gesetzes dazu ebenfalls ihre Hand bieten würden.

Von einer Vermehrung des Kostenaufwandes, der den Privatwaldbesitzern durch das beabsichtigte Gesetz erwachsen soll, kann ebensowenig die Rede sein, nachdem ein Diätenbezug der Staatsforstbehörden für Ausübung der Forstpolizei nicht mehr besteht, und die §. 90b aufgeführte Zusatzsteuer nur diejenigen Waldbesitzer trifft, welche unter Beförderung gestellt werden, also gleicher Behandlung wie Gemeinds- und Körperschaftswaldungen unterworfen sind.

Ihre Commission ist daher der Ueberzeugung, daß alle Besorgnisse und Befürchtungen, welche gegen diesen Gesetzesentwurf vorgebracht wurden, einestheils auf einer unrichtigen Auffassung und auf einem Mißverständnisse, und andertheils auch in einer gewissen Scheu und Abneigung gegen die staatsforstliche Aufsicht überhaupt beruhen, daß sie aber verschwinden werden, wenn das neue Gesetz einmal in Wirksamkeit getreten sein wird.

Bei der Betrachtung, daß nach den von Großh. Regierung vorgelegten statistischen Notizen die Privatwaldungen nahezu ein Viertel des Gesamtwaldareals unseres Großherzogthums umfassen, daß aber davon beiläufig ein Drittel als devastirt bezeichnet werden, kann es kaum noch einer weitem Begründung oder Auseinandersetzung bedürfen, daß die Nothwendigkeit zur Erlassung eines Gesetzes, wodurch die bereits zerstörten Waldungen wieder in Culturstand gesetzt, der gegenwärtige Bestand sicherer gestellt, und künftigen Zerstörungen wirksamer als bisher vorgebeugt werden kann, wirklich vorhanden sei, wobei Ihre Commission ebenfalls anerkennen muß, daß der von der Großh. Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf, wie er aus der Berathung und Schlußfassung der hohen ersten Kammer hervorgegangen ist, auch geeignet erscheine, mit möglichster Berücksichtigung der aus dem Begriffe des Eigenthums fließenden freien Verfügungsgewalt diesen Zweck auf eine sowohl dem Interesse des Staats als jener der Privatwaldbesitzer selbst und ihren Familien entsprechende Weise zu erreichen.

Indem Ihnen daher dieser Entwurf im Allgemeinen zur Annahme empfohlen wird, kommt in Bezug auf die Einzelbestimmungen nur wenig zu bemerken:

Zu §. 88.

Der zweite Absatz in der zweiten Zeile enthält einen Druckfehler, indem es statt „Vorschrift“ heißen muß: „Vorschriften“.

Zu §. 90a.

Die hier aufgenommene Bestimmung, daß alle culturfähigen Waldflächen, welche sich bei dem Erscheinen dieses Gesetzes und künftig in einem Zustande befinden, der die Vornahme der Cultur erfordert, so wie die ausgestockten nicht in landwirthschaftliches Gelände umgewandelten Flächen wieder als Wald cultivirt werden sollen, kann Ihre Commission nur billigen.

Wenn nun weiter festgesetzt wird, daß die Forstbehörden die Waldeigentümer zur Vornahme der ihnen mit Rücksicht auf die Derblichkeit und sonstige Zweckmäßigkeit vorzuschlagende Cultur zu veranlassen, und für den Fall,

daß dieselben in der dafür zu bestimmenden angemessenen Frist nicht zum Vollzuge schreiten, die Aufforderung hierzu bei dem Bezirksamte zu erwirken habe, so darf wohl vorausgesetzt werden, daß bei Bemessung dieser Fristen der ökonomischen Lage und den Arbeitskräften der betreffenden Waldbesitzer die gebührende Rücksicht getragen, und denselben die Vornahme solcher Culturen durch Abgabe von Saamen und Pflanzen möglichst erleichtert werde. Jedenfalls könnte in Gegenden, wo ein großer Theil der Privatwaldungen solche Culturen nöthig macht, die Ausführung, ohne zu große Kosten zu veranlassen oder zu lästig zu werden, nur nach und nach geschehen, und es wird daher entweder in der Vollzugsverordnung darüber eine Bestimmung aufgenommen, oder wenigstens bei dem Vollzuge darauf Bedacht genommen werden müssen.

Was nun den von der hohen ersten Kammer in Abweichung von dem Gesetzesentwurfe der Großh. Regierung gemachten Vorschlag, zur Rückzahlung des von der Staatscasse zu leistenden Vorschusses eine vierzigjährige Annuität festzusetzen, betrifft, so verkennt Ihre Commission keineswegs die gute Absicht, auch hier den Privatwaldbesitzern eine Erleichterung zu verschaffen, allein in seiner Ausführung dürften diesem Vorschlage doch manche Bedenklichkeiten und erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, wenn man erwägt, daß dieser Vorschuß, obgleich in seiner Gesamtsomme für die Staatscasse bedeutend, doch auch die einzelnen damit zu belastenden Waldeigentümer sich in ganz kleine Antheile von vielleicht 10 fl. oder noch weniger zersplittert, welche sowohl bei der Aufstellung der Berechnung als bei der Art der Verrechnung voraussichtlich eine Geschäftsvermehrung herbeiführen müßten, die mit dem dadurch zu erreichenden Zwecke außer allem Verhältniß stehen würde.

Ihre Commission glaubt Ihnen daher an die Stelle des 5ten Absatzes des §. 90a folgende Fassung in Vorschlag bringen zu können, womit sich auch die Großh. Regierungskommission vorläufig einverstanden erklärt hat:

„Dieser Vorschuß wird der Staatscasse vom Tage der Zahlung an mit drei und einhalb Procent verzinst, und kann von dieser erst nach fünf Jahren zur Rückzahlung gekündigt werden. Nach Umflus dieser fünf Jahre werden dem Waldeigentümer auf Verlangen je nach der Größe der Erfassungsumme überdies angemessene Zahlungsstermine zugestanden. Die Staatscasse hat u. (wie im Entwurfe).

Zu Art. 3.

Bei der von der hohen ersten Kammer am Schlusse dieses Artikels vorgeschlagenen Abänderung des Regierungsentwurfes, wonach die Standes- und Grundherren gleich den übrigen Besitzern größerer Privatwaldungen, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, nicht verpflichtet sein sollen, ihre Waldhüter von den Gemeinden aufstellen zu lassen, hat Ihre Commission, obwohl sie gewünscht hätte, daß es bei dem Entwurfe der Großh. Regierung belassen worden wäre, nichts zu erinnern, weil sie in dieser abgeänderten Bestimmung kein Privilegium, sondern nur eine aus der Natur ihres Waldbesitzes in Verbindung mit ihren übrigen Grundbesitzungen und Berechtigungen hervorgehende Erleichterung erblickt, wodurch es ihnen möglich gemacht wird, ihre Feldhüter oder Jagdaufseher zugleich zur Hut ihrer Waldungen zu verwenden, was ja der vorliegende Entwurf auch anderen Privatwaldbesitzern zugesteht, wenn sie sich in gleicher Lage befinden.

Allein so, wie die Fassung dieses Artikels lautet, scheint er den beabsichtigten Zweck nicht zu erfüllen, und könnte jedenfalls zu Mißdeutungen und Mißverständnissen Veranlassung geben, daher glaubt Ihnen Ihre Commission folgende Fassung in Vorschlag bringen zu müssen:

„Auf Standesherrn, auf Grundherren, so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen u.

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 15. März 1854.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Als Einsteher können nur solche zugelassen werden, welche von dem Kriegsministerium als dazu geeignet erklärt werden.

Das Kriegsministerium wird eine Liste zu empfehlender Einsteher aufstellen und in dieselbe nur solche Personen eintragen, welche für eine Summe einzustehen bereit sind, die das Staatsministerium jeweils nach den Verhältnissen für eine ganze Capitulation festsetzen wird.

Art. 2.

Das Kriegsministerium kann auch an die Stelle eines Einsteher's einen Andern aufnehmen, wenn derselbe unter den nämlichen Bedingungen, wie der Erstere zum Einstehen bereit ist. Der abverdiente Theil wird dem von dem Pflichtigen gestellten Einsteher ausbezahlt.

In einem solchen Fall hat der Einsteller für den von dem Kriegsministerium aufgenommenen Einsteher nicht zu haften.

Gegeben etc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 14. März 1854.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

Stabel.

Die Secretäre:

N. Frhr. v. Stöckingen.

Karl Frhr. v. Göler.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.